

Datum: 22.03.2004
Kontakt: Leopold Girsch
Tel.: +43 (1) 732 16-4500
Fax: +43 (1) 732 16-4174
E-Mail: leopold.girsch@ages.at

ENDBERICHT
Zu den Arbeiten der EXPERTENGRUPPE betreffend der
"Erarbeitung von Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Koexistenz"
Februar 2004

Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Koexistenz

1. Einleitung:

Das umfangreiche Gemeinschaftsrecht betreffend GVO und die Rechtsnormen zu dessen Umsetzung in Österreich sehen unter anderem den Anbau von GVO (Gentechnisch Veränderte Pflanzen) vor.

Das Nebeneinander von „gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“ stellt in technischer und rechtlicher Hinsicht eine besondere und neue Herausforderung in der Saatguterzeugung, der landwirtschaftlichen Erzeugung bis hin zu den Prozessen zur Herstellung von Futtermittel und Lebensmittel dar.

In einer Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003, Dokument 2003/556/EG, (K(2003)-2624), werden „Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“ veröffentlicht. Darin wird in Punkt 1.1. „Der Begriff der Koexistenz“, im 3. Absatz angeführt:

„Koexistenz bedeutet, dass die Landwirte unter Einhaltung der Etikettierungs- und Reinheitsvorschriften eine echte Wahl zwischen konventionellen, ökologischen oder GV-Produktionssystemen haben.“

Nach der Enzyklopädie BROCKHAUS: „Koexistenz bedeutet u. a.: „gleichzeitiges Bestehen“, „zugleich vorhanden sein“, „das Nebeneinander unterschiedlicher geistiger, ökonomischer, politischer und gesellschaftlicher Systeme“,

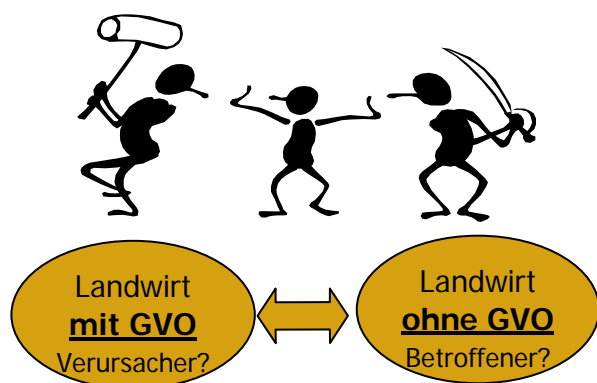
Die Konzeption der vorgeschlagenen „Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Koexistenz“ in der Landwirtschaft in Österreich geht insofern über die Leitlinien zur Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen der EU-Kommission („horizontale Koexistenz“) hinaus, als darin die Bedingungen, Anforderungen und Wechselwirkungen (v.a. im Hinblick auf die landwirtschaftliche Produktion) der vor- und nachgelagerten Bereiche mitberücksichtigt werden.

Untenstehende Grafik stellt die Problematik und die Zusammenhänge – einerseits im Hinblick auf die „horizontale“ und andererseits die „vertikale“ Koexistenz mit dem „Bindeglied“ Landwirt bzw. landwirtschaftliche Erzeugung dar. Im

vertikalen Ansatz wird die landwirtschaftliche Erzeugung symbolisch zwischen den beiden „Mühlsteinen“, einerseits der der landwirtschaftlichen Erzeugung vorgelagerten Bereiche (Saatguterzeugung, Pflanzenzüchtung) und andererseits der der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereiche (das Erntegut aufnehmende Hand bis hin zu Lebensmittel und Futtermittel) dargestellt.

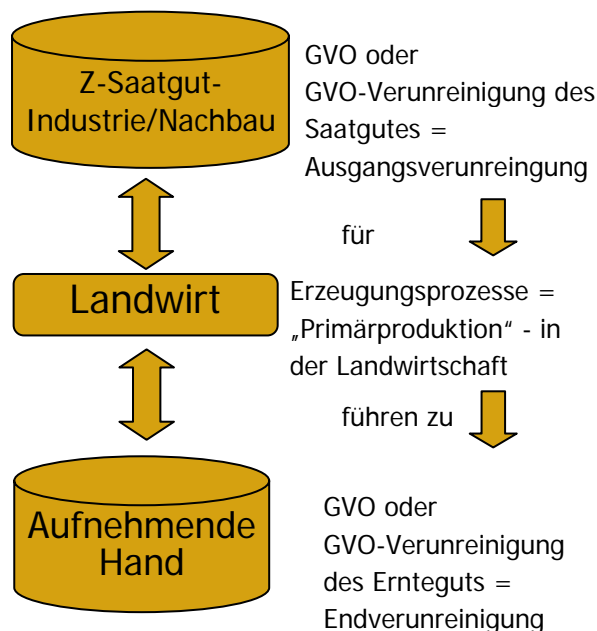
KOEXISTENZ GVO in der Landwirtschaft

Horizontale Koexistenz



Koexistenz zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern MIT und OHNE GVO-Anwendung

Vertikale Koexistenz



Dieser Ansatz wurde insofern gewählt, als die „vertikale Koexistenz“ in entscheidendem Maße den Spielraum und die Maßnahmesetzung in der „horizontalen Koexistenz“ mitbestimmt. Während die Eckpunkte der „vertikalen Koexistenz“ nämlich die Schwellenwerte für Saatgut (der Landwirtschaft vorgelagerter Bereich, „Novel Seed“ ist derzeit Verhandlungsgegenstand auf EU-Ebene, es liegt aktuell – unter den geänderten Bedingungen der Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene - kein definitiver Entwurf der Kommission zu Schwellenwerten für Saatgut vor) und für das Erntegut (der Landwirtschaft nachgelagerter Bereich im Falle der Futter- oder Lebensmittelerzeugung, EG-VO 1830/2003) mit einem Schwellenwert von 0,9 % auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden bzw. werden, wurde bisher betreffend der Regelung zur „horizontalen Koexistenz“ auf Gemeinschaftsebene „nur“ die oben zitierte Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Die „vertikale Koexistenz“ wird nicht nur durch die Differenz zwischen den Schwellenwerten an den beiden Eckpunkten – Saatgut einerseits - und Erntegut, Futter- und Lebensmittel andererseits – bestimmt. Vielmehr bestimmen die biologischen Gegebenheiten und die technischen Details der Untersuchungsmethoden sowie die „statistische“ Definition der

Schwellenwerte an den beiden Enden, wie groß der Handlungsspielraum zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst ist.

Die derzeit auf EU-Ebene erörterten Rahmenbedingungen für die Festlegung der statistischen Sicherheiten der Schwellenwerte an den beiden Eckpunkten übertragen das Risiko in unverhältnismäßiger Weise auf die landwirtschaftliche Erzeugung aber auch die Verarbeitungsprozesse bis hin zum Endprodukt Futter- oder Lebensmittel.

Zur Erzielung einer echten Wahl zwischen konventionellen, ökologischen oder GV-Produktionssystemen, wie es in den Leitlinien zur Koexistenz der Kommission heißt, und zu einer fairen und technisch/biologisch auch umsetzbaren Koexistenz, bedarf es besonderer Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu den Eckpunkten der „vertikalen Koexistenz“ in den Regelungen auf Gemeinschaftsebene.

2. Grundsätze bei der Erarbeitung der Kriterien und Parameter für die „Empfehlung für eine nationale Strategie zur Koexistenz“ in der Landwirtschaft in Österreich :

- Spezifität der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Maßnahmensetzung auf dem Stand der Wissenschaft und Technik

weitere Bedingungen und Voraussetzungen:

1. die Konzeption stellt in keinster Weise eine Präjudizierung der (rechtlichen) Akzeptanz der Inverkehrbringung oder des Anbaus von Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO) in Österreich dar.
2. die Konzeption zu Empfehlungen für eine österreichische Strategie der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen basiert auf der Betrachtung der aktuellen Situation betreffend GVO in der EU und in Österreich insbesondere unter Bedachtnahme auf biologisch/technische Aspekte.
 - unter den globalen Bedingungen des GVO-Einsatzes (USA, Kanada, Argentinien, Australien, Brasilien, Rumänien, Spanien etc.) und
 - der Option der Zulassung von GV-Pflanzensorten für die Inverkehrbringung von Saatgut dieser GV-Sorten in der EU
3. die Konzeption und Abschätzung basiert auf dem aktuellen Rechtsbestand in der EU und in Österreich und auf absehbaren Entwicklungen und wird unter der Voraussetzung eines zeitlichen Rahmens von max. 5 Jahren erstellt.

Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten 5 Jahren zwar Umfeldveränderungen zu erwarten sind, ein flächenmäßig substantieller Anbau von GVO-Kulturen in diesem Zeitraum jedoch nicht zu erwarten ist. Diese Einschätzung beruht darauf, dass nicht vor der Anbausaison 2005 Saatgut von GVO-Sorten in der EU in größerem Umfang vermarktet wird (betroffene botanische Art: vor allem Mais).

Weiters, dass die in der Pipeline stehenden GVO-Sorten (bereits 1998 oder vor dem Jahr 1998 als Pflanzensorten (Basis-Sorten) zugelassen am Saatgutmarkt weitestreichend durch andere Pflanzensorten ersetzt wurden.

Anmerkung: Nach Mitteilung der Kommission vom 28. Jänner 2004 erfüllen 10 Maissorten mit dem GVO, MON 810 (6 Sorten aus Frankreich und 4 Sorten aus Spanien) die Anforderungen für die Eintragung in den Gemeinschaftlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, sodass eine Eintragung in den EU-Sortenkatalog noch in diesem Jahr, nach dem 14. April 2004, von der Europäischen Kommission zu erwarten ist.

Es ist abzusehen, dass Pflanzensorten (auch neu zugelassene) als GVO-Sorten ab der Anbausaison 2006 in größerem Ausmaß verfügbar sein könnten. In der Anbausaison 2006 erscheint daher eine Evaluierung der Strategie jedenfalls zweckmäßig.

4. die Konzeption wird im Kontext mit den Leitlinien der EU-Kommission und im Detail unter Bedachtnahme auf die Terminologie dieser Leitlinien angestellt.
5. die Konzeption geht insofern über die Leitlinien zur Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen der EU-Kommission („horizontale Koexistenz“) hinaus, als darin die Bedingungen, Anforderungen und Wechselwirkungen (vor allem im Hinblick auf die landwirtschaftliche Produktion) der vor- und nachgelagerten Bereiche zumindest in Ansätzen mitberücksichtigt werden.
6. in der Konzeption wird neben der Betrachtung der biologischen und technischen sowie strukturellen Gesichtspunkte eine Differenzierung mit dem Gliederungsansatz:
 - Saatgutproduktion in Österreich
 - Konsumgutproduktion
 - a) Biologischer Landbau in Österreich und
 - b) Konventionelle landwirtschaftliche Produktion in Österreich

Differenziert nach botanischen Arten:

Mais
Raps
Beta-Rüben
Kartoffel
Sojabohne
und weitere Arten

vorgenommen.

7. die Konzeption drückt die Expertenmeinung der Mitglieder der Arbeitsgruppe aus und gibt nicht die Position der Institutionen wieder aus welcher die Experten entsandt wurden.

3. Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Koexistenz in Österreich

3.1. Strategiebereich „FLÄCHENNUTZUNG“:

- a) Naturschutzgebiete und ökologisch sensible Gebiete oder Flächen
- b) Saatgutvermehrungsflächen und Saatgutvermehrungsgebiete
- c) Landwirtschaftlich genutzte Gebiete – für konventionelle Landwirtschaft wie auch für die Biologische Landwirtschaft

Ad a) Naturschutzgebiete und per Rechtsakt als ökologisch sensibel definierte Gebiete oder Flächen:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: Anbau von GVO-Saatgut der Pflanzenarten der schützenswerten Flora

- in Naturschutzgebieten und
 - auf ökologisch sensiblen Flächen
- ist nicht zulässig.**

Schluss: Durchsetzung von Auflagen bei der Zulassung auf EU-Ebene (RL 2001/18/EG und EG-VO 1829/2003), autochthone Pflanzen.

Der Anbau von Saatgut von GVO-Sorten jener Pflanzenarten, welche im vorliegenden Naturschutzgebiet oder auf den vorliegenden ökologisch sensiblen Gebieten oder Flächen (gem. jeweiligem Landesrecht, z.B.: Biotopkataster)

- wildlebend vorkommen (z.B.: Gräserarten),
- mit botanischen Arten, bei welchen mit wildlebend vorkommenden Pflanzenarten, die potentielle Gefahr einer Auskreuzung besteht (z.B.: Ruderalpopulationen von Raps oder diverse Beikräuter wie z.B.: Hederich (*Raphanus raphanistrum*)).

ist in diesen GEBIETEN bzw. FLÄCHEN - NICHT zulässig.

Nicht betroffen von diesem Verbot ist der Anbau von Saatgut von GVO-Sorten jener botanischen Arten in Naturschutzgebieten und ökologisch sensiblen Gebieten oder Flächen, welche NICHT

- wildlebend vorkommen,
- mit botanischen Arten, welche wildlebend vorkommen, auskreuzen.

Beispiele für derartige Kulturpflanzenarten, für welche derzeit bereits GVO-Saatgut international angewandt wird, sind mit MAIS (*Zea mays*) und SOJABOHNE (*Glycine max*) auch sehr wichtige Kulturpflanzen für die österreichische Landwirtschaft.

Es handelt sich dabei um einen **selektiven**, das unmittelbare Ziel des Naturschutzes, den Schutz der autochthonen Fauna und Flora, beinhaltenden – in dieser Form bisher nicht verfolgten – **Ansatz**. Dieser NEUE, spezifische Ansatz trägt den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und den Intentionen der Rechtsnormen betreffend zugelassener GVO einerseits und dem Naturschutz (u.a. „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG oder „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ bzw. Biodiversität, BGBl.Nr. 213/1995) andererseits Rechnung.

Empfehlung zu einer weiteren Strategie:

Die Durchsetzung der oben genannten Ziele soll bereits durch entsprechende AUFLAGEN bei der Zulassung des GVO zur Inverkehrbringung (gem. RL 2001/18/EG oder EG-VO 1829/2003) als Auflage bzw. Bedingung festgelegt werden.

Entsprechende explizite Positionierung Österreichs in den Stellungnahmen in den EU-Zulassungsverfahren wird angeregt.

Ad b) Saatgutvermehrungsflächen und Saatgutvermehrungsgebiete:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: Einrichtung von GESCHLOSSENEN SAATGUTVERMEHRUNGSGEBIETEN und/oder GESCHLOSSENEN PRODUKTIONSKETTEN.

Schluss: Legistische Maßnahmen gem. § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997¹ und korrespondierend dazu auf Landesebene (Muster: Bezug habendes steiermärkisches Landesgesetz).

Die Einrichtung von „Geschlossenen Anbaugebieten“ gem. § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. für jene botanischen ARTEN, für welche die Setzung von besonderen Maßnahmen zur Vermeidung einer GVO-Verunreinigung erforderlich ist (z.B.: für die Pflanzenarten Mais (*Zea mays*), Zucker- und Futterrübe (*Beta vulgaris*)). Die Errichtung „Geschlossener Saatgutvermehrungsgebiete“ bezieht sich immer auf eine Kulturart.

Modell für eine derartige Regelung kann das Bezug habende bewährte steiermärkische Landesgesetz betreffend der Kulturarten Mais (*Zea mays*) und Roggen (*Secale cereale*) sein.

Setzung legislativer Maßnahmen = Verordnung gem. § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Optionen: Bezug habende Verordnung unabhängig von GVO und/oder Novellierung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung) zur optionalen landesrechtlichen Umsetzung.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen in der österreichischen Saatgutproduktion und der Umsetzung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (siehe einschlägige Monitoring-Jahresberichte), wird die Entwicklung von definitiven Vorgaben zu Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen („Richtlinien“ unterstützt durch Vorgaben in den Methoden für Saatgut und Sorten) vorgeschlagen.

Die Einrichtung von geschlossenen Vermehrungsgebieten ist im Kontext mit den Vorschlägen betreffend Schwellenwerte- bzw. Grenzwerteregime bei Saatgut (siehe Pkt. 3.3. a)) dringlich.

Wie auch in Pkt. 3.7. angeführt, wird als Voraussetzung der Wettbewerbsgleichheit der Produktionssysteme vorgeschlagen, die Deckung der Kosten, die aus den angeführten Maßnahmen erwachsen: wie die Erstellung von Richtlinien und die Umsetzung des Öffentliches (Steuerung, Überwachung etc.) durch die Öffentliche Hand zu tragen. Es sollte zur Gewährleistung der Wahlfreiheit und somit der Koexistenz der Produktionssysteme durch amtliche Maßnahmensetzung vermieden werden, dass weder die Landwirte noch die Saatgutwirtschaft zusätzliche Gebühren belasten. Eine zentrale Zielsetzung der Maßnahmensetzung zur Erreichung der Wahlfreiheit und damit Koexistenz der Produktionssysteme ist es, die zusätzlich anfallenden Kosten in der Landwirtschaft und der Saatgutwirtschaft selbst zu minimieren.

Ad c) Landwirtschaftlich genutzte Gebiete – für konventionelle Landwirtschaft wie auch für die Biologische Landwirtschaft

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: Maßnahmensetzung gem. EU-Leitlinien zur Koexistenz.

Schluss: Wahlfreiheit in der Flächennutzung im Kontext mit Kriterien zur Erreichung von Koexistenz

¹ Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann, wenn es zur Sicherung der Saatgutqualität erforderlich ist, durch Verordnung bestimmte Arten festsetzen, bei denen geschlossene Anbaugebiete Voraussetzung für die Anerkennung sind.

- Für die landwirtschaftlich genutzten Gebiete gilt der Grundsatz, dass geeignete Maßnahmen zu setzen sind, welche „eine echte Wahl zwischen konventionellen, ökologischen oder GVO-Produktionssystemen“ sicherstellen.
- Der Bezugspunkt zur Maßnahmensetzung (z.B.: Mindestabstand zwischen einer Fläche mit GVO und ohne GVO der gleichen Kulturart oder von Kulturarten mit potentieller Auskreuzung) ist grundsätzlich die identifizierbare einzelne landwirtschaftliche Fläche oder Teilfläche eines Schlages.
- Als Bezugspunkt zur Maßnahmensetzung können auch Gebiete oder Regionen identifiziert werden, sofern diese als Folge der strukturellen Gegebenheiten (u.a. Kulturartenanteil, durchschnittliche Schlaggröße, artspezifische Mindestentfernung, weitere Parameter als Voraussetzung zu Koexistenz) ein koexistentes Nebeneinander von GVO- und Nicht-GVO-Kulturen der betreffenden botanischen Art grundsätzlich nicht erlauben.
Als Entscheidungsgrundlage für eine Abgrenzung geographisch identifizierbarer Einheiten (Voraussetzung: die erforderlichen statistischen Daten für dieses geographisch abgegrenzte Gebiet liegen vor) könnte der von der AGES entwickelte **Koexistenzindex** angewandt werden.
- Die Gliederung in unterschiedliche Produktionsgebiete (wird von der oben dargestellten Gebietsabgrenzung abgesehen), einerseits solche mit GVO-Produktion und andererseits solche mit konventioneller und/oder biologischer Landwirtschaft wird nicht als ein geeigneter Lösungsansatz mit der Zielsetzung der „Wahlfreiheit“ in der landwirtschaftlichen Erzeugung betrachtet.
- Die Einrichtung von „GVO-freien“ Erzeugungsgebieten auf freiwilliger Grundlage bleibt von dieser Gliederung unberührt (Beispiel: „Initiative Waldviertel“).
- Auch hierzu ist festzuhalten, dass die **Deckung der Kosten**, die aus den angeführten Maßnahmen erwachsen: wie die Erstellung von Richtlinien und die Umsetzung des Offizialrechtes (Steuerung, Überwachung, Untersuchungen etc.) **durch die Gesetzgeber** getragen werden soll. Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit und damit Koexistenz der Produktionssysteme durch amtliche Maßnahmensetzung entstehen keine zusätzlichen Gebühren für die Landwirte. Eine zentrale Zielsetzung der Maßnahmensetzung zur Erreichung der Wahlfreiheit und damit Koexistenz der Produktionssysteme ist es auch, die zusätzlich anfallenden Kosten in der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst zu minimieren.

3.2. Strategiebereich KULTURPFLANZENARTEN und PFLANZENSORTEN:

Die Maßnahmensetzung zur Vermeidung einer GVO-Verunreinigung in den Produktionssystemen ist sowohl in der Saatguterzeugung als auch in der landwirtschaftlichen Konsumguterzeugung maßgeblich von der

- a) botanischen Art und
- b) von der Pflanzensorte insbesondere im Falle der Anwendung von Hybridsystemen einerseits und der Anwendung von Apomixis oder Populations- oder Liniensorten andererseits, bestimmt.

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: **Maßnahmensetzung – KULTURARTEN-SPEZIFISCH und wo zweckmäßig zusätzlich SPEZIFISCH für Sorten und Sortengruppen.**

Schluss: **Neben der artspezifischen Setzung von Maßnahmen für die Einzelfläche bietet sich eine artspezifische Betrachtung von geographisch definierten und abgegrenzten Gebieten an. Der von der AGES entwickelte, artenspezifisch definierte KOEXISTENZ-INDEX, gibt an, ob für eine Art/Sortengruppe KOEXISTENZ in geographisch abgegrenzten Gebieten überhaupt möglich ist oder nicht.**

- Setzung von Maßnahmen im Koexistenzmanagement spezifisch für Pflanzenarten und Sortengruppen (z.B.: Rapsybride im Gegensatz zu Populations-/Linienarten) – unmittelbar und in Wechselwirkung zu den strukturellen Gegebenheiten im Bezug auf die Einzelfläche.
- Neben der artspezifischen Setzung von Maßnahmen für die Einzelfläche bietet sich eine artspezifische Betrachtung von geographisch definierten und abgegrenzten Gebieten an. Der von der AGES entwickelte, artspezifisch definierte KOEXISTENZ-INDEX, gibt an, ob für eine Art/Sortengruppe KOEXISTENZ in geographisch abgegrenzten Gebieten überhaupt möglich ist oder nicht.
- Die Berechnung des „Koexistenz-Indexes“ basiert auf objektiven, verfügbaren und nachvollziehbaren Daten. Die Maßzahl gibt an, ob in der betreffenden geographischen Einheit (z.B.: Bezirk, Land, Staat) für die betreffende botanische Art/Sortengruppe/Sorte die Umsetzung von Koexistenz möglich ist oder nicht (gem. EU-Leitlinien).

ANMERKUNG: das Modell des „Koexistenz-Indexes“ bedarf umfassender wissenschaftlicher Bearbeitung. Das seitens der AGES erstellte Modell soll ein Beitrag zur Objektivierung zur Maßnahmensetzung – insbesondere der Festlegung unter welchen Bedingungen die Koexistenz der Produktionssysteme für eine bestimmte botanische Art in einer geographisch definierten Einheit – mit verhältnismäßigem Einsatz von Maßnahmen möglich oder NICHT möglich ist. Es ist zu erwarten, dass das „erste“ Koexistenz-Index-Modell“ massiver wissenschaftlicher Kritik ausgesetzt ist. Die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Koexistenzindex bedarf des Einsatzes komplexer mathematischer Modelle (Ansatz: Bearbeitung in einem Folgeprojekt)

Aus der aktuellen Datenlage ist es unwahrscheinlich, dass für die botanische Art Raps (*Brassica napus*), der Sortengruppe Rapsybride), Winterform, Koexistenz unter den strukturellen österreichischen Voraussetzungen mit einer angemessenen und verhältnismäßigen

Maßnahmensetzung erzielbar ist, daher Vorschlag zur Strategie:

GVO in RAPS (*Brassica napus*) bei der Zulassung auf EU-Ebene seitens Österreichs nicht zuzustimmen bzw. entsprechende Auflagen im Zusammenhang mit der Koexistenz einzubringen.

3.3. Strategiebereich SCHWELLENWERTEREGIME betreffend GVO-Verunreinigungen:

Gliederung nach der Nutzung des Erntegutes:

- a) Saatguterzeugung
- b) Konsumguterzeugung

Ad a) Betreffend die Saatguterzeugung:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: Schwellenwert für die GVO-Verunreinigung in SAATGUT so gering als möglich – zufällig und technisch unvermeidbar; KEINE Differenzierung konventionelle Landwirtschaft und Bio-Landwirtschaft.

Schluss:

- Österreichische Saatgut-Gentechnik-Verordnung und

- **Auf EU-Ebene Zulassungs-/Zertifizierungs-Grenzwert anstatt Kennzeichnungs-Schwellenwert.**
 - **Methodenfestlegung und statistische Definition des/der Schwellenwerte auf EU-Ebene unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherrisikos (Verbraucher, Anbauer, Anwender = in der Regel der Landwirt).**
 - **DRINGLICH: Festlegung des Verhandlungsmandates in den entsprechenden Gremien in der EU.**
- Festlegung eines GRENZWERTES² für die GVO-Verunreinigung und NICHT eines KENNZEICHNUNGS-SCHWELLENWERTES³ (in Analogie zur Saatgut-Gentechnik-Verordnung)
 - Festlegung eines Schwellenwertes für die Verunreinigung von Saatgut mit GVO auf das aktuell niedrigstmögliche Maß (technisch unvermeidbar und zufällig) anstreben (v.a. bei den bevorstehenden Verhandlungen in der EU im Regelungsausschuss gem. 2001/18/EG).
 - Es ist abzulehnen, dass wie im „Entwurf, Empfehlung der Kommission, zu einer technischen Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkt oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Doc. ENV/04/04“, das „methodische Risiko“ einer Unterschätzung der Verunreinigung in Saatgut auf den Anwender (in der Regel Landwirt) übertragen wird (= Kriterium der vertikalen Koexistenz). Die Bewertung der GVO-Verunreinigung im Saatgut sollte daher grundsätzlich auf der Basis von GVO-Individuen (Zähl-% Samen) erfolgen. Spiegeln Untersuchungsergebnisse von Methoden ein anderes Verhältnis wider, wären sie auf diesen Ansatz zu validieren.

DRINGLICH: Festlegung des Verhandlungsmandates in den entsprechenden Gremien in der EU.

- Festlegung der statistischen Rahmenbedingungen und Interpretation des Schwellenwertes für die Verunreinigung in Saatgut:
- Der Ansatz **2 x Schwellenwert = LQL** (für in der EU zugelassene GVO) ist **im Kontext** mit der unverhältnismäßigen **RISIKOÜBERTRAGUNG auf den Anwender** (in der Regel Landwirt) des Saatgutes **abzulehnen**.
- Es wird **folgende FORMEL vorgeschlagen: SCHWELLENWERT = LQL**, bei 95 % statistischer Sicherheit. Bei „niedrigen“ Schwellenwerten für Saatgut, z.B.: 0,1 % erscheint im Zuge der Verhältnismäßigkeit in der „vertikalen Koexistenz“ (= Spielraum des Anwenders von Saatgut zwischen Saatgutschwellenwert und 0,9 %) die Setzung eines LQL ungleich des Schwellenwertes für Saatgut überlegenswert. **Vorschlag: ≤ 0,3 %** = höchstzulässiger LQL bei 95%-iger Sicherheit.

DRINGLICH: Festlegung des Verhandlungsmandates in den entsprechenden Gremien in der EU.

² Wird der Grenzwert überschritten, ist keine Inverkehrbringung mehr möglich (gilt derzeit in Saatgut-Gentechnik-Verordnung und in den EU-Saatgut-Richtlinien für Sortenreinheit).

³ Bei Überschreitung des Schwellenwertes, ist eine Inverkehrbringung bei entsprechender Kennzeichnung möglich (Prozentsatz der GVO-Verunreinigung über dem Kennzeichnungsschwellenwert). Kennzeichnungsschwellenwerte wurden derzeit für Futter- und Lebensmittel gem. EG-VO 1829/2003 festgelegt und für die GVO-Verunreinigung bei Saatgut in der EU vorgeschlagen.

- Beibehaltung und Umsetzung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, sofern diese nicht durch EU-Rechtsbestimmungen ersetzt wird.
- Positiv-Kennzeichnung von Saatgut im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen betreffend der GVO-Verunreinigung gem. den Bestimmungen der Saatgut-Gentechnik-Verordnung.
- Unbeschadet der EU-Bestimmungen und der Bestimmungen betreffend Saatgut in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung erfolgt derzeit in Österreich gem. Codex (kein Oficialrecht) eine Definition zu „Gentechnikfreiheit“. Zur Vermeidung von Widersprüchen gilt es eine Abstimmung der Definition von „Gentechnikfreiheit“ innerhalb Österreichs zu prüfen.

FALLS die OPTION - ausschließlich GRENZWERT in EU-Verhandlungen keine Chance auf Umsetzung hat:

Festlegung des

- SCHWELLENWERTES für die KENNZEICHNUNG von Saatgut auf dem geringst möglichen Niveau – Kriterien: TECHNISCH UNVERMEIDBAR und ZUFÄLLIG und
- Festlegung entweder eines GRENZWERTES für die höchstzulässige GVO-Verunreinigung (z.B.: 0,9 %) ODER die obligate Deklaration des Prozentsatzes der GVO-Verunreinigung über dem Kennzeichnungsschwellenwert.

IN BEIDEN FÄLLEN (Grenzwert und/oder Schwellenwert für die GVO-Verunreinigung von Saatgut):

- Festlegung von Methoden und statistischer Sicherheiten auf Gemeinschaftsebene zur eindeutigen Definition und Untersuchung/Ermittlung der GVO-Verunreinigung des Saatgutes (einschließlich Vorgaben bei Saatgutimporten aus Drittstaaten) gemäß den oben dargestellten Kriterien.
- Jedenfalls wird vorgeschlagen auf die Kommission einzuwirken, dass auf der Grundlage des festgelegten Schwellenwertes von 0,9 % für Futter- und Lebensmittel sowie der geltenden Saatgutnormen in der EU für die höchstzulässigen Sortenunreinheiten (auch in der Generationenabfolge) das vorgeschlagene Schwellenwerteregime der EU 0,3/0,5/0,7 % einer neuerlichen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

DRINGLICH: Festlegung des Verhandlungsmandates in den entsprechenden Gremien in der EU.

Ad b) Betreffend die Konsumguterzeugung:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: KEINE Differenzierung konventionelle Landwirtschaft und Bio-Landwirtschaft.

Schloss: Geltendes EU-Recht und Unterstützung privatrechtlicher Gütesiegelprogramme.

- Bei der gesetzlichen Schwellenwertfestlegung für die Kennzeichnung von Konsumgut wird KEINE Differenzierung für Erzeugnisse aus der konventionellen Produktion und aus der biologischen Landwirtschaft angestrebt. Der Kennzeichnungsschwellenwert für Konsumgut beträgt gem. EG-VO 1829/2003 einheitlich 0,9 %.

- Option: Entwicklung eines GÜTESIEGELS zur Positiv-Kennzeichnung von KONSUMGUT – sowohl aus biologischem als auch konventionellem Landbau.
- Im Falle der projektorientierten Unterstützung eines Gütesiegelprogramms durch die öffentliche Hand und einer allgemein gewährten Kennzeichnung wäre dem Grundsatz der Verlässlichkeit und dem Grundsatz der Festlegung der Maßnahmen zur Zielerreichung auf dem Stand der Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.
- Unbeschadet der EU-Bestimmungen erfolgt derzeit in Österreich gem. Codex (kein Oficialrecht) eine Definition zu „Gentechnikfreiheit“. Zur Vermeidung von Widersprüchen wird eine Abstimmung der Definition von „Gentechnikfreiheit“ jedenfalls innerhalb Österreichs vorgeschlagen.

3.4. Strategiebereich ANBAUREGISTER:

Auf der Basis der RL 2001/18/EG besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten beim Anbau von GVO ein Anbauregister einzurichten.

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: **Transparenz des GVO-Anbaues bundesweit / EU-weit.**

Schloss: **Einbeziehung dieses Anbauregisters in die Maßnahmensetzung zum Koexistenzmanagement.**

- Es wird empfohlen zur Maßnahmensetzung im Koexistenzmanagement und der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Koexistenz dieses Anbauregister (landwirtschaftliche Flächen mit beabsichtigtem Anbau von GVO-Kulturen) mit einzubeziehen.
- Die rechtmäßige Eintragung in das Anbauregister setzt die Akzeptanz des Anbaus von GVO nach einem entsprechenden Verwaltungsverfahren auf Landesebene voraus.
- Es wird empfohlen sicherzustellen, dass das Anbauregister kostenlos und transparent, bundesweit – jedenfalls über eine bundesweit einzurichtende Website - eingesehen werden kann.
- Es gilt auf EU-Ebene sicherzustellen, dass die Anbauregister der Mitgliedstaaten EU-weit, insbesondere für die Gebiete entlang der Grenzen zu Mitgliedstaaten kostenlos und transparent – jedenfalls über eine EU-weit vernetzte Website – eingesehen werden können.
- Es wird empfohlen Rahmenbedingungen und Schnittstellen (zu den Ländern) für das Österreichische Anbauregister zu erstellen. Es ist dringlich, die für die Führung des Anbauregisters zuständige Stelle zu definieren. Bundesweit einheitliche Registrierungsregeln werden vorgeschlagen.

DRINGLICH: Festlegung des Verhandlungsmandates in den entsprechenden Gremien in der EU.

- Es wird vorgeschlagen in den Bezug habenden Rechtsnormen in Österreich, dass die rechtmäßige Eintragung in das Anbauregister nach den oben dargestellten Voraussetzungen die Haftung des Landwirtes für mögliche Schäden durch den GVO-Anbau ausschließt.

3.5. Strategiebereich legislative UMSETZUNG der Koexistenzmaßnahmen:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: Regelung des GVO-Anbaues unter Bedachtnahme der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003, Dokument 2003/556/EG, (K(2003)2624), „Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“.

Schluss:

- Fortsetzung der Bemühungen zur Festlegung gemeinschaftlicher rechtlich verbindlicher Vorgaben zur Koexistenz.
- Auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Kompetenztatbestandes „Landwirtschaft“, einschließlich der Anwendung der Betriebsmittel, wird die legislative Umsetzung der Koexistenzmaßnahmen durch Gesetzgebung und Vollziehung seitens der Bundesländer empfohlen.
- Festlegung bundeseinheitlicher Vorgaben für die Erstellung möglichst einheitlicher Rechtsnormen zur Koexistenz auf Landesebene.
- Festlegung bundeseinheitlicher Richtlinien zur möglichst einheitlichen Umsetzung der Rechtsnormen zur Koexistenz sowie des bundeseinheitlichen Koexistenzmanagements auf Landesebene.
- Im Hinblick auf die erforderliche Kompatibilität mit dem EU-Recht sollte für die legislative Umsetzung eine Vorlage gewählt werden, die seitens der Europäischen Kommission bereits in weiten Zügen positiv bewertet wurde. Das „Kärntner Modell“, das „Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz“, (Elemente/Punktation siehe Anlage) wird als Basis für die Erstellung einer bundeseinheitlichen Richtlinie legislativer Maßnahmen auf Landesebene vorgeschlagen.
- Nur die gemeinschaftliche Festlegung von Rechtsnormen für die Koexistenz – in Analogie zu den gemeinschaftlichen Rechtsnormen für die Freisetzung und Zulassung zur Inverkehrbringung von GVO (RL 2001/18/EG), der bevorstehenden Bestimmungen zu Saatgut, der Bestimmungen zu Lebensmittel und Futtermittel (EG-VO 1829/2003, EG-VO 1830/2003, EG-VO 1946/2003) etc. - gibt Gewähr der Kohärenz der rechtlichen Vorgaben zur Anwendung und damit Koexistenz von GVO, konventioneller und ökologischer Produktionssysteme in der EU (siehe auch die kurze Darstellung des Zusammenhanges zwischen „vertikaler Koexistenz“ und „horizontaler Koexistenz“ in Punkt 1, Einleitung).
- In einer Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003, Dokument 2003/556/EG, (K(2003)2624), wurden „Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“ veröffentlicht.
- Die zu erwartende Zulassung von GVO für die Inverkehrbringung zum Anbau auf Gemeinschaftsebene durch die Eintragung von Pflanzensorten von GVO in den Gemeinschaftlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten macht die Festlegung rechtlich verbindlicher Vorgaben zur Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **dringlich**, soll die Wahlfreiheit zwischen konventionellen, ökologischen oder GV-Produktionssystemen sichergestellt werden.

- Auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Kompetenztatbestandes „Landwirtschaft“, einschließlich der Anwendung der Betriebsmittel, wird die legislative Umsetzung der Koexistenzmaßnahmen durch Gesetzgebung und Vollziehung seitens der Bundesländer empfohlen.
- Die Ausgestaltung der Rechtsnormen sowie die Vollziehung seitens der Bundesländer sollten bundesweit einheitlich erfolgen. Es gilt bundeseinheitliche technische/organisatorische/logistische Koexistenz-Richtlinien und Vorgaben und Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Gentransfers über ein zufälliges und technisch nicht vermeidbares Ausmaß hinaus für den GVO-anbauenden Landwirt zu erarbeiten und festzulegen. Desgleichen bedarf es der Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen für die konventionelle und biologische Landwirtschaft.
- Im Hinblick auf die erforderliche Kompatibilität mit dem EU-Recht sollte für die legislative Umsetzung eine Vorlage gewählt werden, die seitens der Europäischen Kommission bereits in weiten Zügen positiv bewertet wurde. Das „Kärntner Modell“ das „Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz“ wird als Basis für die Erstellung einer bundeseinheitlichen Richtlinie legislativer Maßnahmen auf Landesebene vorgeschlagen.
- Gemäß dem im „Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz“ verankerten Prinzip der „Anzeigepflicht“, eines Anmeldeverfahrens, wird die zuständige Behörde, das Amt der Landesregierung verpflichtet, den Anbau von GVO aktiv zu untersagen. Setzt die Behörde nicht entsprechende Maßnahmen ist der Anbau von GVO zulässig.
- Gemäß dem „Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz“ werden die Kosten für behördliche Maßnahmen durch die öffentliche Hand getragen. Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit und damit Koexistenz der Produktionssysteme durch amtliche Maßnahmensetzung entstehen somit keine Gebühren für die Landwirte. Eine zentrale Zielsetzung der Maßnahmensetzung zur Erreichung der Wahlfreiheit und damit Koexistenz der Produktionssysteme ist es, die anfallenden Kosten für die Beweiswürdigung im Anmeldeverfahren zu minimieren.

3.6. Strategiebereich HAFTUNGSREGELN und Vorgangsweise im Haftungsfall:

Es sei auf die einschlägigen Studien und Stellungnahmen (zuletzt durch Herrn Prof. Dr. Georg Kathrein im Rahmen der LARK-Arbeitsgruppe GVO, datiert mit 1.12.2003) verwiesen.

Grundsätzlich ist zwischen der Haftung im Zusammenhang mit der Freisetzung und Inverkehrbringung von in der EU NICHT zum Anbau zugelassenen GVO (Gentechnikgesetz etc.) und von in der EU zum Anbau zugelassenen GVO (Koexistenz) zu unterscheiden.

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel: **Eindeutige Festlegung von Voraussetzungen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen durch rechtlich verbindliche weitestreichend bundeseinheitliche Rechtsnormen und Maßnahmensetzung auf dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Vermeidung des Gentransfers in Österreich.**

Schluss:

- **Im Falle des Regelverstoßes Haftung für auftretende Schäden aufgrund GVO-Verunreinigung mit zugelassenen GVO von > 0,9 %.**

- **Liegt kein Regelverstoß vor, sollte die Option der Einrichtung eines Haftungsfonds zur Befriedigung auftretender Schäden aufgrund GVO-Verunreinigung mit zugelassenen GVO von > 0,9 % geprüft werden.**
- **Im Falle des Auftretens eines Schadens durch GVO-Verunreinigung von > 0,9 % in konventionellen oder ökologischen Kulturen, gilt es grundsätzlich zivilrechtlichen Schadenersatz und Haftungsverfahren möglichst zu vermeiden.**
- **Es wird vorgeschlagen spezifische zivilrechtliche Bestimmungen vor allem im Bereich des Nachbarrechtes in Kraft zu setzen.**
- **Äquivalente Regelungen gelten für die Saatgutproduktion.**

Haftung wird in folgendem Kontext betrachtet:

- Haftung im Falle der Freisetzung/Inverkehrbringung/Anbau von in der EU zum Anbau NICHT zugelassenen GVO.
- Unterscheidung von 3 Fällen im Zusammenhang mit der Anwendung/Anbau von in der EU zugelassenen GVO (Haftung im Rahmen der Koexistenz):
 - Regelungen betreffend Koexistenz und Anbauregister wurden eingehalten: es kommt zum Schaden, die Kausalität des Schadens ist aufgrund der Komplexizität der biologischen und technischen Gegebenheiten des Gentransfers und von GVO-Verunreinigungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, wenn überhaupt möglich -> **Schadensbegleichung durch HAFTUNGSFONDS (Prüfung der Option der Einrichtung)** .
 - Regelungen betreffend Koexistenz und/oder Anbauregister wurden NICHT eingehalten: es kommt zu einem Schaden, die Kausalität des Schadens ist wahrscheinlich und nachweisbar -> **Haftungsfall**.
 - Es kommt zu einer GVO-Verunreinigung von > 0,9 %. GVO-Anbau in der Umgebung kann nicht nachgewiesen werden. Dem Geschädigten trifft kein Verschulden (hat beispielsweise normengerechtes zugelassenes/zertifiziertes Saatgut verwendet). Die Kausalität des Schadens ist aufgrund der Komplexizität der biologischen und technischen Gegebenheiten des Gentransfers und von GVO-Verunreinigungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, wenn überhaupt möglich -> **Schadensbegleichung durch HAFTUNGSFONDS**.
- **Haftungsfonds:** Die Prüfung der Einrichtung eines bundesweiten Haftungsfonds wird empfohlen. Die Dotierung des Haftungsfonds durch die öffentliche Hand sollte geprüft werden.

3.7. Strategiebereich der landwirtschaftlichen Erzeugung VORGELAGERTER WIRTSCHAFTSBEREICHE – Strategie der Saatgutwirtschaft:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel:

- **KEINE Differenzierung konventionelle Landwirtschaft und Bio-Landwirtschaft.**
- **Beibehaltung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung.**
- **Geschlossene Saatgutvermehrungsgebiete soweit artenspezifisch zweckmäßig einrichten.**

- **Es ist die Strategie der österreichischen Saatgutwirtschaft kein GVO-Saatgut in den kommenden 5 Jahren anzubieten.**
- **aus dem Offizialrecht sollen keine unmittelbaren und zusätzlichen Kosten (Gebühren) für die Saatgutwirtschaft anfallen.**

Schluss:

- **Maßnahmen zur Umsetzung durch die österreichische Saatgutwirtschaft.**
 - **Legistische Maßnahmen auf EU-/Bundes-/Landesebene gem. definierter Strategiebereiche.**
- Die Strategie der Saatgutwirtschaft sieht keine unterschiedliche Behandlung der Produktionsform – Biologische Landwirtschaft und Konventionelle Landwirtschaft vor.
 - Beibehaltung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung: Das Ausgangssaatgut soll weiterhin frei von Verunreinigungen sein. Grenzwert -0- in der Erstuntersuchung, 0,1% (Toleranz) in der Nachuntersuchung (sofern nicht durch EU-Recht zwingend ersetzt).
 - Zur Gewährleistung von in Österreich erzeugtem nicht GVO-verunreinigtem Saatgut sind geschlossene Anbaugelände festzulegen, in denen die Saatgutproduktion in einem „GVO-freien“ Umfeld Prioritätsrecht genießt (rechtliche Grundlage § 18 Abs. 3 SaatG 1997). Der Anbau von „GVO-freien“ Konsumproduktionen unter Berücksichtigung der saatgutrechtlichen Mindestanforderungen ist davon nicht berührt.
 - Die derzeitige freiwillige Positivkennzeichnung lt. Saatgut-Gentechnik-Verordnung soll verpflichtend festgelegt werden.
 - Durch die angeführten Maßnahmen aus dem Offizialrecht sollen keine unmittelbaren und zusätzlichen Kosten (Gebühren) für die Landwirtschaft und Saatgutwirtschaft entstehen. Umgekehrt ist es das Ziel die GVO-freie landwirtschaftliche Erzeugung nicht durch zusätzliche Saatgutkosten (im Falle bei Erfüllung der EU-Standards für höchstzulässige GVO-Verunreinigungen in Saatgut) zu belasten.
 - Es ist die Strategie der österreichischen Saatgutwirtschaft kein GVO-Saatgut in den nächsten 5 Jahren anzubieten. Im Binnenmarkt kann allerdings keine Gewähr für das Verbringen von GVO gewährleistet werden (unter Berücksichtigung der Verbotssicherungen und Einhaltung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung). Im Zuge der Besprechungen wurde allerdings deutlich, dass dieser Ansatz, ein zentraler Bestandteil einer erfolgreichen österreichischen Strategie zur Koexistenz aber auch zur Positionierung am europäischen und internationalen Saatgutmarkt sein kann (klare Positionierung für ein global betrachtet kleines Erzeugungsgebiet und ebenso kleinen Markt).

3.8. Strategiebereich der landwirtschaftlichen Erzeugung NACHGELAGERTE WIRTSCHAFTSBEREICHE - Strategie der „aufnehmenden Hand“ und dieser nachgelagerter Bereiche insbesondere Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel:

- **die der Landwirtschaft nachgelagerten Wirtschaftsbereiche wenden KEINEN Kontraktanbau von GVO-Kulturen an.**

- **der Bedarf an „GVO-freien“ Ernteprodukten wird prioritär – sofern verfügbar - aus der österreichischen landwirtschaftlichen Produktion gedeckt.**
- **bestehende privatrechtliche Kontrakte werden weitergeführt -> betreffend „GVO-Freiheit“.**
- **aus dem Offizialrecht sollen keine unmittelbaren und zusätzlichen Kosten (Gebühren) anfallen.**

Schluss:

- **Maßnahmen zur Umsetzung durch die österreichische Wirtschaft.**
 - **Legistische Maßnahmen auf EU-/Bundes-/Landesebene gem. definierter Strategiebereiche.**
-
- Derzeitig bestehende Kontrakte bleiben weiterhin aufrecht und sind erweiterbar (betreffend „GVO-Freiheit“). Nachvollziehbarkeit gewinnt an Bedeutung – ist marktbestimmend. Die Produktion „-0- GVO-Verunreinigung“ wird derzeit seitens des nachgelagerten Bereiches als Vermarktungsplus angesehen.
 - Es ist die Strategie der aufnehmenden Hand keine Kontrakte in den nächsten 5 Jahren für den Anbau von GVO-Sorten abzuschließen. Zurzeit gibt es auch keine Abnehmer dafür. -> Der Lebensmitteleinzelhandel fordert derzeit entsprechende Nachweise für die Anlieferung von „GVO-freien“ („Negativ-Bestätigung -0,0-“) Rohstoffen -> daraus entstehen auch für den nachgelagerten Bereich Haftungsprobleme.
 - Zur Zeit stehen folgende Kulturarten unter Kontraktanbau, der „GVO-Freiheit“ voraussetzt (Anteil von Kontraktanbau ausgedrückt in % der Gesamtproduktion in Österreich):
 - Mais: ca. 15%
 - Raps: ca. 50%
 - Soja: ca. 60-70%
 - Kartoffel: ca. 40-50% davon 2/3 Stärkekartoffel
 - Zuckerrübe: 100%
 - Bioware: ca. 7-10%
 - Der Privatkontraktanbau wirft seitens des EU-Gemeinschaftsrechts keine Probleme auf und unterliegt damit ausschließlich wirtschaftlichen Erwägungen.
 - Durch die angeführten Maßnahmen aus dem Offizialrecht sollen keine zusätzlichen direkten Kosten (Gebühren) für die landwirtschaftliche Erzeugung und dem nachgelagerten Sektor entstehen.
 - Es ist die Strategie der aufnehmenden Hand und der verarbeitenden Industrie in Österreich in den nächsten 5 Jahren keine Rohstoffe, die aus GVO-Sorten erwachsen sind, zu verwenden. Der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten („GVO-freie“ Ernteprodukte) wird prioritär aus der Österreichischen landwirtschaftlichen Produktion bezogen.

3.9. Strategiebereich: Technische Grundlagen und Maßnahmen der Koexistenz; Richtlinien für die Koexistenz betreffend der Vermeidung des Gentransfers bzw. der Setzung von Koexistenzmaßnahmen für den GVO-Betrieb, für den Nicht-GVO-Betrieb konventionell und für den Bio-Betrieb, Richtlinien für QM-Systeme:

Empfehlung zu einer Strategie:

Schlüssel:

- Erarbeitung von Vorgaben zur Festlegung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für legislative Maßnahmen zur Koexistenz.
- Erarbeitung von Richtlinien zur Umsetzung von Koexistenzmaßnahmen / des Koexistenzmanagements durch die Länder, für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Bereichen.

Schluss:

- Einrichtung einer Expertengruppe = „Koexistenzbeirat“ zur Ausarbeitung von Richtlinien für bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für legislative Maßnahmen zur Koexistenz und Ausarbeitung von Richtlinien für die Koexistenz im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bezug habenden Rechtsnormen und dem Koexistenzmanagement.
- Zur Sicherstellung weitestreichend bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen zur Regelung der Koexistenz in den Bundesländern wird die Erstellung von Richtlinien vorgeschlagen. Als Modell für die Erstellung dieser Richtlinien wird das von der EU-Kommission begutachtete und grundsätzlich akzeptierte „Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz“ vorgeschlagen.

Dringlich: Beauftragung einer Expertengruppe zur Erarbeitung bezeichneter Richtlinien

- Zur Sicherstellung einer weitestreichend bundeseinheitlichen Umsetzung der technisch/organisatorisch/logistisch basierten Koexistenzmaßnahmen und des Koexistenzmanagements inkl. der Maßnahmen zur Vorsorge und Vermeidung des Gentransfers bzw. einer GVO-Verunreinigung in den verschiedenen Stufen der Erzeugungsprozesse und der unterschiedlichen Produktionssysteme sind Richtlinien zu erarbeiten. Diese Richtlinien müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und laufend angepasst werden. Dazu könnte die derzeit eingerichtete „Expertengruppe zur Erarbeitung einer Empfehlung für eine nationale Strategie zur Koexistenz“ Kristallisationskern eines „Koexistenzbeirates“ sein und die Festlegung der Strategie und Begutachtung der zu erarbeitenden Richtlinien vornehmen.

Dringlich: Beauftragung einer Expertengruppe zur Erarbeitung bezeichneter Richtlinien

Die EXPERTENGRUPPE zur "Erarbeitung von Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Koexistenz in Österreich" besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Kernteammitglieder:

BMFLUW	Dr. H.P. Zach
BMLFUW	Ing. M. Kurzweil
Bio-Landwirtschaft:	M. Schörpf
Ländervertreter:	Dr. G. Ortner (Kärnten), DI G. Leitner (Vertretung) Dr. H. Goller (Tirol, Vorsitzführendes Bundesland 2003) Dr. R. Bösch (Vorarlberg, Vorsitzführendes Bundesland 2004)
PRÄKO:	Dr. T. Daumann
LWK:	Dir. DI F. Raab
AGES:	DI L. Girsch (Projektleitung) DI I. Kramberger, DI J. Taferner
Beobachterstatus:	DI S. Jahn (Oberösterreich) DI P. Stadlbauer (Salzburg)

2. Mitglieder des Erweiterungsteams:

Züchter/Saatgutwirtschaft:	Dir. DI K. Fischer (Saatbau Linz) Dr. J. Blaimauer
Saatgutvermehrter/Landwirtschaft:	DI Ladenhauf (Steiermark)
Aufnehmende Hand:	DI Kunisch (Präsident landwirtschaftlicher Produktenbörse) DI Zuser (Agrana) DI Schmid (Glatz/Mauthner)

3. Sitzungstermine:

- 30. Oktober 2003
- 13. November 2003
- 4. Dezember 2003 Kernteam + Erweiterungsteam
- 7. Jänner 2004 Kernteam
- 16. Februar 2004 Kernteam + Erweiterungsteam

4. Berichte:

- 1. Zwischenbericht: 9. Dezember 2003
- 2. Zwischenbericht: 16. Februar 2004
- Vorläufiger ENDBERICHT: 26. Februar 2004